

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss		Gießen, 23.01.2024
Dezernat IV Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter	Name: Frank Ide Telefon: 06 41 - 93 90 1537 Fax: 06 41 - 93 90 1344 E-Mail: Frank.Ide@lkgi.de Gebäude: F Raum: 102a	

Beantwortung der Fragen der SPD-Fraktion zum Haushaltsplanentwurf 2024 im Zuständigkeitsbereich des Dezernats IV

Sozialbereich, Allgemein – Kürzungen der Ausgaben mit der häufigen Begründung: Reduzierung aufgrund des Vorjahresergebnis.

Frage: Falls sich die Ausgaben im Jahr 2024 erhöhen würden, wie werden diese ausgeglichen?

Antwort: Wenn die Erläuterung lautet „Reduzierung aufgrund des Vorjahresergebnis“ liegen die Ergebnisse in der Regel schon ein paar Jahre unter dem Planwert. Sollten Preissteigerungen angekündigt oder geplant sein, werden diese im Rahmen der Mittelanmeldungen natürlich berücksichtigt. Sollte es aufgrund unerwarteter Kostensteigerungen zu Überschreitungen einzelner Konten kommen, so ist im Lauf des Haushaltsvollzugs in der Regel eine Deckung über das Budget bzw. den Teilhaushalt möglich. Die geltenden Regeln zu Deckungsfähigkeiten sind im Kapitel „Haushaltsvermerke über Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit“ (ab Seite 467) geregelt. Sollten diese Möglichkeiten nicht ausreichen, dann ist ab einer Größenordnung von 100.000 Euro die Zustimmung des Kreistages zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen einzuholen (vergl. Haushaltssatzung Seite 13).

Seite 320: 31.1.02 – Pos. 15: Erhöhung 24.000 Euro für 2. Pflegestützpunkt

Frage: Welche Sachkosten führten zur Erhöhung?

Antwort: Im HH 2023 waren keine Kosten eingestellt. Mit der Erhöhung wurden 20.000 Euro als geschätzte Sachkosten für den beantragten 2. Pflegestützpunkt (PSP) in Lich eingeplant. Die Sachkosten für den bestehenden PSP in Gießen belaufen sich auf ca. 17.000 Euro pro Jahr. Hinzu kommen 4.000 Euro für die Anhebung der Zuweisung an die BEKO für die Tarifierhöhung 2024.

Seite 330: Pos. 15: Erstattung an andere Sozialhilfeträger Unterbringung von Frauen in Frauenhäuser, Reduzierung um 70.000 Euro → aufgrund Vorjahresergebnis?

Frage: Welche Zuschüsse gibt der Landkreis Gießen für Frauenhäuser? → war nicht zu finden

Antwort: Finanzierung siehe Seite 351 (gebucht in zwei Produkten). Zahlung direkt an betroffene Frauen in Produkt 31.1.50 und Zuwendung an Frauenhäuser in Produkt 33.1.01.

Kreismittel	186.278 Euro
Landesmittel	288.190 Euro
Gesamtausgaben	474.468 Euro

Die bezeichneten Beträge werden gemäß der bestehenden Zuwendungsverträge für 2024 noch erhöht (ca. 10 %). Die Erhöhungsbeträge werden im Lauf des Jahres nach Vorliegen der Berechnungstatbestände ermittelt.

Seite 351: Schuldnerberatung: Ansatz 193.283 Euro für 2022

Frage: Wieviel Zuschuss gibt es 2024? → War nicht auffindbar

Antwort: Der Zuschuss ist in das Sozialbudget integriert.

Kreismittel	250.049,00 Euro
Landesmittel	349.987,25 Euro
Zuwendungen gesamt	600.036,25 Euro

Frage: Welche Institution bekommt wieviel Zuschuss?

Antwort:

Caritasverband Gießen

Kreismittel	81.317,00 Euro
Landesmittel	148.984,50 Euro

Regionale Diakonie Gießen

Kreismittel	168.732,00 Euro
Landesmittel	201.002,75 Euro

Seite 350: 33.1.01 – Pos. 15:

Bitte um Auflistung der Zuschüsse für Tafeln (Reduzierung um 15.000 Euro).

Antwort: Im Haushalt 2023 wurden 15.000 Euro als einmalige Unterstützung der Tafeln im Landkreis Gießen zur Verfügung gestellt. Im Verlauf des Haushaltsjahres 2023 wurden die Mittel nicht in Anspruch genommen.

Seite 388: Nr. 15: 135.000 Euro Zuschüsse für Betreuungsvereine

Bitte Auflistung: Wer und in welcher Höhe bekommt die Zuschüsse?

Antwort: Die Konten für „anerkannten Betreuungsvereine“ stellen sich wie folgt dar:

Ertrag: 41.4.01.01 – 542 100 51 = 134.999 Euro
- Zuweisung des Landes für Finanzierung anerkannter Betreuungsvereine

Aufwand: 41.4.01.01 – 712 800 28 = 135.000 Euro
- Zuschüsse an anerkannte Betreuungsvereine

Es handelt sich nicht um Eigenmittel des LKGI.

Seit dem 01.01.2023 haben anerkannte Betreuungsvereine nach § 17 BtOG Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben. Das Hess. Ausführungsgesetz konkretisiert mit § 6 HAG/BtR diesen Anspruch und regelt, dass das Land die Betreuungsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt, indem es Fördermittel an die Landkreise zuweist und die genaue Mittelhöhe festlegt.

Für das Jahr 2023 hat der LKGI 102.965 Euro erhalten und Gelder an zwei Betreuungsvereine ausgezahlt.

1. Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e.V. = 38.212,50 Euro
2. Verein zur Betreuung kranker u. behinderter Menschen (VBB) = 28.000 Euro

Die Differenz soll für Personalkostenerstattung genutzt werden. Für das Jahr 2024 erhält der LKGI einen Betrag in Höhe von 134.999 Euro. Der Betrag richtet sich nach der Einwohnerzahl, vorbehaltlich evtl. erforderlichen Kürzungen aufgrund von im Vorjahr nicht verausgabten Mitteln (Restmittel können nicht ins nächste HH-Jahr übertragen werden).

Seite 315: 31.01.01 – Pos. 17: Auf Basis der Vorjahreswerte – Mehrtägige Klassenfahrten – Reduzierung um 15.000 Euro

Frage: Wie werden steigende Antragszahlen aufgefangen?

Antwort: Der Ansatz aus dem Vorjahr hatte sich als zu hoch erwiesen. 2022 fielen nur 700 Euro an, im Jahr 2023 nur 1.744 Euro. Abgebildet sind hier Leistungen für Klassenfahrten für Schulkinder im Bezug von Leistungen nach Kap. 3 SGB XII. Dies ist nur eine relativ kleine Personengruppe, so dass der Ansatz geringer zu planen war. Hilfen nach Kap. 3 SGB XII erhalten Kinder bis zum 15. Lebensjahr, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II mit wenigstens einem Elternteil leben (etwa bei Großeltern oder anderen Verwandten).